Bad Wildbad
königlich wild

Satzung über Erhebung von
Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen)
für die Schulkindbetreuung der Stadt Bad Wildbad

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) i. d. a. F. hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Bad Wildbad unterhält und betreibt die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung. Die Rechtsverhältnisse aus der Benutzung werden in der Satzung über die Nutzung der Schulkindbetreuung geregelt.

(2) Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Schulkindbetreuung Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(3) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.

(4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulkindbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Die Schulkindbetreuung ist grundsätzlich 10 Monate gebührenpflichtig. Beitragsfreie Monate sind der August und der September.

(5) Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz.

(6) Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung für ein Schuljahr und setzt sich aus einzelnen Betreuungsbausteinen zusammen.

§ 2
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch zum Schuljahresende (31.07.).

(3) Änderungen der Betreuungsbausteine oder die Beendigung der Schulkindbetreuung sind von den/der Personensorgeberechtigte/n spätestens zum 20. des Vormonats bei der Stadt Bad Wildbad zu beantragen (heißt tatsächlich: ca. 6 Wochen vor Änderungswunsch).

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

(5) Die Betreuung beginnt mit dem ersten Schultag oder zum ersten eines Monats.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Schulkindbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Schulkindbetreuung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Bemessung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Mit Eintritt in die Betreuung und beim Austritt aus der Betreuung wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.

(4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Mit der Anmeldung des Kindes für die Schulkindbetreuung sollte der Stadt Bad Wildbad eine Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats vorliegen.

(5) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der gebuchten Betreuungsbausteine.

Bad Wildbad
königlich wild

§ 5
Benutzungsgebühren

Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, Flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Zusatzbetreuung zur Ganztagesschule werden nachfolgende Gebühren festgesetzt.

Es wird ein Wochenstundenfaktor von **8,- €** festgesetzt. Die Anzahl der Wochenstunden multipliziert mit dem Wochenstundenfaktor ergibt den Monatsbeitrag.

An der Wilhelmschule Wildbad

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochen-stunden	Tage/ Woche	Monats-beitrag
WHS 1 Frühbetreuung	7:00 bis 8:30 Uhr	7,5 Std.	5	60,00€
WHS 2 Mittagsband	12:00 bis 13:00 Uhr	5 Std.	5	40,00€
WHS 3 Verlängertes Mittagsband	12:00 bis 14:00 Uhr	10 Std.	5	80,00€
WHS 4 Kurze Nachmittage	12:00 bis 15:00 Uhr	15 Std.	5	120,00€
WHS 5 Lange Nachmittage	12:00 bis 16:00 Uhr	20 Std.	5	160,00€
WHS 6 Einzelner Nachmittag kurz	13:00 bis 16:00 Uhr	3 Std.	1	24,00€
WHS 7 Einzelner Nachmittag lang	12:00 bis 16:00 Uhr	4 Std.	1	32,00€
WHS 8 Mittagsstunde	12:00 bis 13:00 Uhr	1 Std.	1	8,00€
WHS 9 Frühstunde	7:00 bis 8:30 Uhr	1,5 Std.	1	12,00€

An der Fünf-Täler-Schule Calmbach

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochen-stunden	Ta-ge/Woche	Monats-beitrag
FTS 1 1-Klässler-Frühbetreuung am Freitag	7:00 bis 8:30 Uhr	1,5 Std.	1 (freitags)	12,00€
FTS 2 3-Klässler-Sportnachmittag am Donnerstag	12:00 bis 14:00 Uhr	2 Std.	1 (don-nerstags)	16,00€
FTS 3 Mittagsband ohne Ganztag	12:00 bis 13:00 Uhr	5 Std.	5	40,00€
FTS 4 Einzelner Nachmittag kurz (Mittwoch und/oder Freitag)	13:00 bis 15:30 Uhr	2,5 Std.	1 (mitt-wochs oder freitags)	20,00€

FTS 5 Einzelner Nachmittag lang (Mittwoch und/oder Freitag)	12:00 bis 15:30 Uhr	3,5 Std.	1 (mitt-wochs oder freitags)	28,00€
FTS 6 Mittagsstunde	12:00 bis 13:00 Uhr	1 Std.	1	8,00€

§ 6
Verpflegungskostenpauschale

Der Tagessatz für die Teilnahme am Mittagessen beträgt: 4,- € pro Essen/Kind.
Hierfür ist eine zusätzliche Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich.

§ 7
Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung zur Schulkindbetreuung kann zusätzlich gebucht werden.
Die Ferienbetreuung muss verbindlich für die jeweiligen Ferien gebucht werden.
Die Gebühr gilt pro Ferienwoche. Bei der Ganztagsbetreuung ist das Mittagessen inklusive.
Rechnerische Grundlage für die Gebühren der Ferienbetreuung ist der anteilige Wochenstundensatz von 8,- €.

Bezeichnung Baustein	Betreuungszeit	Wochen-stunden	Tage/ Woche	Gebühr / Woche
Vormittagsbetreuung	7:30 bis 12:30 Uhr	25 Std.	5 Tage	50,00€
Vormittagsbetreuung in den Ostern- und Pfingstferien	7:30 bis 12:30 Uhr	20 Std.	4 Tage	40,00€
Ganztagsbetreuung inkl. warmes Mittagessen	7:30 bis 15:30 Uhr	40 Std.	5 Tage	100,00€ inkl.20,00€ Mittagessen
Ganztagsbetreuung inkl. warmes Mittagessen in den Ostern- und Pfingstferien	7:30 bis 15:30 Uhr	32 Std.	4 Tage	80,00€ inkl.16,00€ Mittagessen

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2017, zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.12.2022, außer Kraft.

Bad Wildbad, den 17.12.2024

Marco Gauger
Bürgermeister

Bad Wildbad
königlich wild

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.